

Ergänzende Anlage 10

218. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbau-liche Maßnahmen

Vorlage 1928/2011

In der Sitzung der Bezirksvertretung Ehrenfeld am 12.09.2011 wurde die unter dem Tages-ordnungspunkt 6.2 behandelte Vorlage vertagt und die Verwaltung gebeten, die in der Sit-zung gestellten Fragen zu beantworten.

Bezirksvertreterin Frau Bossinger erinnert die beschriebene Anlage der Fahrradschutzstrei-fen in der Margaretastraße an den Ausbau der Venloer Straße. Sie befürchtet hier die glei-chen Probleme.

Antwort der Verwaltung:

§ 1 Ziffer 1 - 3 der 218. KAG-Maßnahmensatzung bildet die beitragsrechtliche Komponente des am 14.07.2011 vom Rat getroffenen Baubeschlusses für den Neubau der Stadtbahnhal-testelle Margaretastraße ab. Die Vorlage (1679/2011) wurde am 27.06.2011 unter TOP 6.9 in der Bezirksvertretung Ehrenfeld beraten. In dem der Vorlage beigefügten Ausbauplan wa-ren die beschriebenen Radfahrerschutzstreifen enthalten. Insofern enthält die jetzige Vorlage keine neuen Informationen.

Bezirksvertreterin Frau Bossinger erscheint die in der Anlage 4 für die Westseite der Ro-chusstraße ermittelte Beitragsbelastung von 22,50 EUR/m² zu hoch und nicht zumutbar. Sie bittet daher, die Berechnung zu überprüfen.

Antwort der Verwaltung:

An die Westseite der Rochusstraße in dem hier in Rede stehenden etwa 80 m langen Ab-schnitt grenzt lediglich das Grundstück Rochusstr. 285 – 297 an. Eigentümerin und damit Beitragspflichtige dieses Grundstückes ist eine Wohnungsgenossenschaft.

Der voraussichtliche beitragsfähige Aufwand sowie die einzubeziehende Grundstücksfläche wurden sorgfältig geschätzt. Eine nochmalige Überprüfung hat zu keinem anderen Ergebnis geführt.

In der Rochusstraße werden mit Ausnahme des Kanals zur Straßenentwässerung alle vor-handenen Straßenteileinrichtungen erneuert. Angesichts dieses Ausbauumfangs ist die prog-nostizierte Beitragsbelastung von 22,50 EUR/m² nicht als außergewöhnlich zu bezeichnen. Zum Vergleich wird hier beispielhaft auf die in der 206. KAG-Maßnahmensatzung enthaltene Iltisstraße verwiesen, bei der für einen ähnlichen Ausbauumfang der Anliegeranteil auf 27,60 EUR/m² geschätzt wurde.

Bezirksvertreterin Frau Wilke merkt an, dass es in der Margaretastraße auch umfangreiche Baumaßnahmen durch die KVB gegeben habe. Sie fragt, ob durch diese Baumaßnahmen seitens der KVB neue Schäden im Straßenbelag entstanden seien und sichergestellt sei, dass die Anlieger mit diesen nicht belastet werden.

Antwort der Verwaltung:

Wie bereits in der Anlage 2 beschrieben, ist die Fahrbahn der Margaretastraße in den überwiegenden Schichten rund 40 Jahre alt. Sie weist alters- und nutzungsbedingt erkennbare Schäden auf. Die Prüfung der Beitragsfähigkeit einer Fahrbahnsanierung erfolgte bereits Anfang des Jahres 2010. Die Sanierungsbedürftigkeit hat insofern nichts mit in jüngster Zeit durchgeführten Baumaßnahmen der KVB zu tun.

Bezirksvertreterin Frau Kaiser sieht es bei den KAG Vorlagen immer wieder als problematisch an, dass viele Maßnahmen bereits vor Jahren abgeschlossen seien, aber nunmehr erst abgerechnet werden. Aufgrund der Details seien die berechneten Beträge nachvollziehbar.

Antwort der Verwaltung:

Das KAG-Satzungsverfahren wird üblicherweise einige Monate vor der Durchführung einer straßenbaulichen Maßnahme eingeleitet. Die in den ergänzenden Erläuterungen angegebenen Zahlen basieren dann auf Schätzungen und Auswertungen des Liegenschaftskatasters. Die Beitragserhebung erfolgt im Regelfall rd. 2 Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten. Eine zügigere Abwicklung ist nur selten möglich, da zunächst die tatsächlichen Ausbaurkosten feststehen sowie alle erschlossenen Grundstücke und deren bauliche Ausnutzung ermittelt werden müssen.

Bezirksvertreter Herr Dr. Barthel äußert sich kritisch über die prozentuale Schätzung der jeweiligen Anteile der Anwohner. Im Rahmen der Transparenz sei es besser, diese genauer zu ermitteln.

Antwort der Verwaltung:

Die in den ergänzenden Erläuterungen zur Satzungsvorlage angegebenen Prozentsätze ergeben sich in Abhängigkeit von der Straßenart aus der Straßenbaubeitragsatzung.

Die geschätzte Belastung pro m² Anliegergrundstücksfläche erlaubt es jeder Grundstückseigentümerin bzw. jedem Grundstückseigentümer, anhand der bekannten Größe des eigenen Grundstückes die ungefähre Höhe des Straßenbaubeitrages zu ermitteln.

Bezirksvertreter Herr Juretzki führt aus, dass die Maßnahmen in den Anlagen 2 - 4 mit dem Umbau der Haltestelle Margaretastraße anstehen. Würde diese Haltestelle nicht umgebaut, würden auch die Straßenbaumaßnahmen nicht durchgeführt. Er stellt die Frage, ob die Maßnahme wirklich KAG pflichtig sei, wenn der Urheber der Baumaßnahme für die Verlagerung des Bürgersteiges sorgt. Vielmehr seien dies Folgekosten des Haltestellenumbaus.

Antwort der Verwaltung:

§ 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz NRW verpflichtet die Gemeinden, Beiträge bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen zu erheben. Diese Verpflichtung schließt den Erlass der hierzu notwendigen Satzungen mit ein.

Zwar erfolgt die Umsetzung der Maßnahmen unter § 1 Ziffern 1 bis 3 der 218. KAG-Maßnahmensatzung im Zuge des Umbaus der Haltestelle Margaretastraße. Die Beitragspflicht ergibt sich jedoch allein aus dem Umstand, dass verschlissene Straßenteileinrichtungen erneuert oder verbessert werden. Mit anderen Worten: Der Haltestellenumbau ist nicht die Ursache, sondern lediglich der Anlass, eine ohnehin notwendige Erneuerung bzw. Verbesserung der Straße durchzuführen.

Bezirksvertreter Herr Juretzki erklärt, dass die Fahrbahn der Rochusstraße im Bereich der Gerhard-Bruders-Straße bis zur Margaretastraße in Ordnung sei.

Antwort der Verwaltung:

Die Fahrbahn in dem hier in Rede stehenden Abschnitt der Rochusstraße ist über 40 Jahre alt und alters- und nutzungsbedingt nur noch in sehr mäßigem Zustand. Sie weist zahlreiche großflächige Flickstellen auf, wobei Risse an den Kanten der Flickstellen zu erkennen sind. Eine Sanierungsbedürftigkeit ist gegeben. Der vorhandene Ausbau soll daher entfernt und durch einen den aktuellen Richtlinien entsprechenden Fahrbahnoberbau ersetzt werden.

Bezirksvertreter Herr Juretzki führt aus, dass der Gehweg im nördlichen bzw. östlichen Bereich im Zuge der Errichtung der GAG Häuser neu gebaut worden sei. Dieser Weg werde nunmehr wieder KAG pflichtig.

Antwort der Verwaltung:

§ 1 Ziffer 2 bzw. die Anlage 3 betreffen die Erneuerung des Gehweges entlang des Grundstückes Rochusstr. 234 – 236 a, welcher bisher auch als Haltestellenfläche für die stadtauswärts fahrenden Bahnen der Stadtbahnlinie 5 dient. Dieser Gehweg ist, wie in der Anlage 3 ausgeführt, rund 40 Jahre alt. Eine Erneuerung im Zuge der Neubebauung des angrenzenden Grundstückes ist nicht erfolgt.